



Beitragsordnung der LAG Tanz NRW e.V.

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird einmal jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Auf Antrag ist ein Erlass bzw. eine Ermäßigung möglich. Diese kann formlos der Geschäftsstelle mit einer entsprechenden Begründung zugesandt werden.
3. Der Jahresbeitrag richtet sich nach dem Kalenderjahr und ist bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Maßgebend ist der Eingang des Betrages auf dem Konto der LAG Tanz NRW e.V. Danach tritt unmittelbar Verzug ein, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
4. Für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlich. Das Mitglied wird über die bevorstehende Abbuchung im Zeitraum 01.06. bis 30.06. mit zwei Wochen Frist informiert und hat dafür Sorge zu tragen, dass das Konto ausreichend Deckung besitzt.
5. Kommt es zur Rückbuchung in Folge mangelnder Deckung, hat das Mitglied die Kosten für Bankzuschläge zu tragen.
6. Vergünstigungen für Fortbildungen können erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Jahresmitgliedsbeitrag auf dem Konto der LAG Tanz NRW e.V. eingegangen ist.
7. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags beträgt jeweils
30,00 Euro für natürliche Personen
60,00 Euro für juristische Personen wie Vereine, GbR, Gemeinden, etc. und Bezirksarbeitsgemeinschaften.
8. Diese Beitragsordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2024.

Landesarbeitsgemeinschaft
Tanz NRW e.V.
Güntherstr. 65

D-44143 Dortmund

Fon: 0231 189 133 73
Fax: 0231 189 133 79
Mail: post@lag-tanz-nrw.de

www.lag-tanz-nrw.de

Bankverbindung:
Sparkasse Dortmund
DE94 4405 0199 0101 0299 48
BIC DORTDE33XXX